

SuedLink

BBPIG-Vorhaben 3, HGÜ-Verbindung Brunsbüttel - Großgartach
BBPIG-Vorhaben 4, HGÜ-Verbindung Wilster - Bergheinfeld/West
Leitung-Nr.: LH-16-10001 / LH-16-10002

Vorhabenträger:

TRANSNET BW

TransnetBW GmbH
Pariser Platz / Osloer Straße 15-17
70173 Stuttgart

Ersteller:

ARBE
SuedLink

ARGE Arcadis | Bernard GbR
c/o Arcadis Germany GmbH
Europaplatz 3
64293 Darmstadt
Deutschland

DokumentenzahlNr.: SLPS-AGA-011952

Planänderung

**Planfeststellungsabschnitt C1
von km 0+000 bis 44+633**

Unterlagen nach § 21 NABEG

**Teil A00
Erläuterungsbericht zur Planänderung III**

00	15.04.2026	Planänderung III	WegBea	SorAnd	PloTo
Vers.	Datum	Ausgabe	Erstellt	Geprüft	Freigegeben

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
Abkürzungsverzeichnis.....	3
1 Einleitung	4
1.1 SuedLink	4
1.2 Einordnung der Unterlage	4
1.3 Inhalt und Zweck des Dokuments.....	4
2 Genehmigungsrechtliche Einordnung.....	5
2.1 Vorausgegangene Planungsschritte	5
2.1.1 Einreichung des Plans und der Unterlagen gemäß § 21 Absatz 1 NABEG und Anhörungsverfahren nach § 22 NABEG	5
2.1.2 Feststellung des Plans nach § 24 NABEG	5
2.2 Rechtliche Grundlagen	5
3 Beschreibung der geänderten Planungen	7
3.1 Veranlassung	7
3.2 Kennzeichnung	7
3.3 Planänderungen	8
3.3.1 Übergeordnetes Thema „Verrohrung von Gewässern zweiter und dritter Ordnung“	8

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
AG	Arbeitsgruppe
AVZ	Allgemeinverständliche Zusammenfassung
BBPIG	Bundesbedarfsplangesetz
BNetzA	Bundesnetzagentur
GIS	Geographisches Informationssystem
HGÜ	Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung
KAS	Kabelabschnittsstationen
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz
TEN-E-VO	Transeuropäische Netze – Energie - Verordnung

1 Einleitung

1.1 SuedLink

SuedLink ist ein Netzausbauprojekt des Stromübertragungsnetzes, das als Erdkabelverbindung geplant wird. SuedLink besteht aus je einer Verbindung zwischen Brunsbüttel in Schleswig-Holstein und Großgartach in Baden-Württemberg (diese Verbindung wird in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als „Vorhaben Nr. 3“ geführt) sowie zwischen Wilster in Schleswig-Holstein und Bergheimfeld/West in Bayern (diese Verbindung wird in der Anlage zum BBPlG als „Vorhaben Nr. 4“ geführt). Rechtlich handelt es sich um zwei eigenständige Vorhaben, für die jeweils eigene Anträge auf Planfeststellungsbeschluss gestellt wurden. Die Planfeststellungsverfahren werden für die beiden genannten Vorhaben im Bereich der Stammstrecke verfahrensrechtlich verbunden. SuedLink ist in 15 Planfeststellungsabschnitte unterteilt. Die gegenständliche Unterlage ist Bestandteil der Unterlagen gem. § 21 NABEG zum Planfeststellungsabschnitt C1.

Für weitergehende Informationen zu SuedLink und zum Planfeststellungsverfahren wird auf die Kapitel 0 ff im Teil A01 der Unterlagen gem. § 21 NABEG verwiesen.

1.2 Einordnung der Unterlage

Das vorliegende Dokument Teil 00 „Erläuterungsbericht zur Planänderung“ wird mit Einreichung zum Bestandteil der Unterlagen gemäß § 21 NABEG für SuedLink im Planfeststellungsabschnitt C1, mit der der Vorhabenträger eine beabsichtigte Änderung des bereits festgestellten Plans anzeigt.

1.3 Inhalt und Zweck des Dokuments

Gegenstand des vorliegenden Dokumentes ist eine Beschreibung und Erläuterung der beabsichtigten Planänderungen.

2 Genehmigungsrechtliche Einordnung

2.1 Vorausgegangene Planungsschritte

2.1.1 Einreichung des Plans und der Unterlagen gemäß § 21 Absatz 1 NABEG und Anhörungsverfahren nach § 22 NABEG

Der Vorhabenträger hat den Plan und die Unterlagen gemäß § 21 Absatz 1 NABEG für den Planfeststellungsabschnitt C1 am 10.11.2023 bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Dies erfolgte auf Grundlage der Anträge auf Planfeststellungsbeschluss gemäß § 19 NABEG vom 23.12.2020, des anschließenden schriftlichen Verfahrens gemäß § 5 PlanSiG und des daraufhin von der BNetzA festgelegten Untersuchungsrahmens gemäß § 20 Absatz 3 NABEG vom 11.06.2021.

Die Bundesnetzagentur hat die Träger öffentlicher Belange (TöB), die von dem Vorhaben berührt sind, zur Stellungnahme zum eingereichten Plan aufgefordert. Darüber hinaus konnten anerkannte Umweltvereinigungen sowie Personen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, vom 15.01.2024 bis 14.03.2024 Einwendungen gegen den Plan erheben. Dazu wurden die Unterlagen ab dem 15.01.2024 in elektronischer Form auf der Beteiligungsplattform der BNetzA im Internet veröffentlicht. Die Bundesnetzagentur diskutierte beim nicht-öffentlichen Erörterungstermin am 20.08.2024 in Einbeck die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen.

2.1.2 Feststellung des Plans nach § 24 NABEG

Der Planfeststellungsbeschluss gemäß § 24 Abs. 1 NABEG für den Abschnitt C1 wurde am 28.05.2025 (Gz.: 804 - 6.07.01.02/3-2-8#15) erteilt und mit dem Beschluss zum Antrag auf Planänderung vom 20.03.2026 unter dem Aktenzeichen.: 804-6.07.01.02/3-2-8 PÄ II#3 geändert.

2.2 Rechtliche Grundlagen

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich. Das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird für Änderungen an Vorhaben, die unabhängig von Größen- oder Leistungswerten UVP-pflichtig sind und für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, in § 9 Abs. 1 Satz 2 UVPG geregelt. Danach ist für derartige Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchzuführen. Die UVP-Pflicht besteht, wenn diese Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Dies ist bei der verfahrensgegenständlichen Planänderung nicht der Fall. Die vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Wegen der Einzelheiten wird auf Anhang 01 zu diesem Erläuterungsbericht verwiesen.

Für die Planänderung ist die Durchführung eines erneuten Planfeststellungsverfahrens nicht erforderlich. Gemäß § 76 Abs. 2 VwVfG kann bei unwesentlichen Änderungen eines Plans von einem Planfeststellungsverfahren abgesehen werden, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

Eine Änderung wird von der Rechtsprechung dann für unwesentlich erachtet, wenn die mit der Planung verfolgte Zielsetzung unberührt bleibt und wenn die beabsichtigte Änderung die bereits getroffene Abwägung aller einzustellenden Belange in ihrer Struktur unberührt lässt; das wird stets der Fall sein, wenn Umfang und Zweck des

Vorhabens unverändert bleiben und wenn zusätzliche belastende Auswirkungen von "einigem" Gewicht sowohl auf die Umgebung als auch hinsichtlich der Belange einzelner auszuschließen sind (BVerwG, Urteil vom 20. Oktober 1989 – 4 C 12/87 –, BVerwGE 84, 31-49, Rn. 27 zu § 18c Abs. 2 FStrG a. F.; BVerwG, Urteil vom 16. Mai 2018 – 9 A 4/17 –, BVerwGE 162, 102-114, Rn. 38). Ein Fall, der bereits aufgrund rechtlicher Vorgaben regelmäßig zur Wesentlichkeit einer Änderung führt, ist deren UVP-Pflichtigkeit. Hierfür spricht – neben verfahrensrechtlichen Zwängen – auch der Umstand, dass von derartigen Vorhaben regelmäßig entsprechende Auswirkungen zu erwarten sein dürften. Ist ein Änderungsvorhaben UVP-pflichtig, kommt ein Planverzicht nach § 76 Abs. 2 VwVfG nicht in Betracht (Wickel, in: HK-VerwR, 5. Aufl. 2021, VwVfG § 76 Rn. 25).

Ausgehend von diesem Maßstab ist die vorliegende Planänderung als unwesentlich im Sinne des § 76 Abs. 2 VwVfG einzustufen. Für die Änderung ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Auch im Übrigen ist nicht ersichtlich, dass die Struktur der bereits getroffenen Abwägung berührt würden. Umfang und Zweck der Vorhaben bleiben erhalten, zusätzliche Auswirkungen von einigem Gewicht sind nicht erkennbar.

Für einen Planverzicht verlangt § 76 Abs. 2 VwVfG weiterhin, dass die Belange anderer nicht berührt werden oder die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben. Unter „Belangen anderer“ sind (abwägungserhebliche) private (d. h. nicht öffentliche), eigene Interessen Dritter zu verstehen. Auf den (formal-)rechtlichen Schutz des jeweiligen Interesses kommt es hierbei nicht an. Die Belange anderer sind berührt, wenn Dritte in ihren Interessen erstmals, stärker als bisher oder anders als bisher betroffen sind (Neumann/Külpmann, in: Stelkens/Bonk/Sachs, 10. Aufl. 2023, VwVfG § 76 Rn. 21; Deutsch, in: NK-VwVfG, 2. Aufl. 2025, VwVfG § 76 Rn. 45).

Für das übergeordnete Thema „Verrohrung Gewässer zweiter Ordnung“ hat der VHT Verträge mit den Eigentümern geschlossen und die Zustimmung des zuständigen Unterhaltungsverbandes eingeholt.

Die Voraussetzungen für einen Verzicht auf ein Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren gemäß § 76 Abs. 2 VwVfG sind somit gegeben. Sonstige Aspekte, die die Durchführung eines solchen Verfahrens geboten erscheinen lassen, sind nicht ersichtlich, weshalb angeregt wird, auf ein Verfahren zu verzichten.

3 Beschreibung der geänderten Planungen

3.1 Veranlassung

Im Zuge der konkretisierenden Planungen für die Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 im Planfeststellungsabschnitt C1 haben sich weitergehende Planungsänderungen im Sinne des § 76 VwVfG ergeben, die unter Planänderung III zusammengefasst werden. Diese Gründe für die Planungsänderungen werden in Kap. 3.3 kurz zusammengestellt.

3.2 Kennzeichnung

Dokumente des vorangegangenen Genehmigungsverfahrens, die von einer Planänderung inhaltlich berührt werden und daher Überarbeitungsbedarf aufweisen, werden als Ganzes im erforderlichen Umfang überarbeitet.

- Textliche Korrekturen erfolgen durch Streichung der Bestandstexte und Ergänzung von Ersatztexten in blauer Schrift. Umfangreichere textliche Korrekturen erfolgen durch Streichung der Bestandsabsätze und Ergänzung neuer Absätze in blauer Schrift. Die neuen Texte folgen immer auf die Streichungen.
- Der Austausch von Abbildungen erfolgt unter Umrandung und Auskreuzung der vorhandenen Abbildung und Einfügen der Ersatzabbildung mit einer blauen Umrandung. Die Ergänzung von Abbildungen erfolgt durch Einfügen der neuen Abbildung mit einer blauen Umrandung und Ergänzung einer neuen Bildunterschrift in blauer Schrift. Die neue Abbildung wird indiziert („a“ etc.), damit die Nummerierung der vorhandenen Abbildungen unverändert erhalten bleibt. Die ersatzlose Löschung von Abbildungen, soweit nicht vermeidbar, erfolgt durch Einfügen einer blauen Umrandung und Auskreuzung der vorhandenen Abbildung.
- Korrekturen von Tabellenwerten folgen den formalen Anforderungen für Texte: Streichung der Bestandswerte und Ergänzung von Ersatzwerten in blauer Schrift. Die Ergänzung von Tabellen folgt den vergleichbaren formalen Anforderungen für Abbildungen. Die ersatzlose Löschung von Tabellen, soweit nicht vermeidbar, folgt den vergleichbaren formalen Anforderungen für Abbildungen.
- Durch die Planänderung berührte Pläne werden im Plankopf mit „Planänderung“ in blauer Schrift gekennzeichnet. In der Planlegende ist unter der Überschrift eine allgemeine Symbolerklärung für Änderungen (in blauer Farbe) ergänzt. Geänderte oder neu hinzukommende Planinhalte sind in blauer Farbe gezeichnet. Bei einer neu hinzukommenden oder in der Bedeutung geänderten Flächenkennzeichnung mit einer gemäß der Planlegende zugewiesenen Bedeutung sind die Umrandung und die Füllung gemäß Legende gezeichnet und zusätzlich mit einer blauen Linie umrandet. Nicht mehr zutreffende Umrandungen und Flächenfüllungen entfallen ersatzlos.

Gemäß der nach § 9 Abs. 1 Satz 2 UVPG für den gegenständlichen Änderungsantrag durchgeführten UVP-Vorprüfung (s. Anhang 01 zu diesem Erläuterungsbericht) besteht keine UVP-Pflicht und somit auch kein Anlass, einen UVP-Bericht für die beantragte Änderung zu erstellen.

3.3 Planänderungen

3.3.1 Übergeordnetes Thema „Verrohrung von Gewässern zweiter und dritter Ordnung“

Im Rahmen der vorliegenden Planänderung wird die Beantragung baubedingter Verrohrungen von oberirdischen Gewässern zweiter und dritter Ordnung erforderlich. Diese Verrohrungen waren in der Planfeststellung nicht beantragt und werden im Zuge der Planänderung ergänzt. Dadurch ist deren Berücksichtigung im Rahmen der konkreten Ausführungsplanung für das Verfahren maßgeblich geworden.

Auslöser für die Planänderung ist die fortgeschrittene Konkretisierung der technischen Ausführungsplanung, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausbildung der inneren und äußeren Baustraßen sowie der Anordnung von Baustelleneinrichtungsflächen. In diesem Zuge hat sich gezeigt, dass einzelne Querungen von Gewässern zweiter und dritter Ordnung baubedingt nur durch temporäre Verrohrungen realisiert werden können. Alle hier beantragten zusätzlichen Verrohrungen liegen innerhalb der im Rechtserwerbsverzeichnis (REV) sowie in den Rechtserwerbsplänen ausgewiesenen Flächen.

Dauerhaft wasserführende Gewässer, die nach der Kartiermethodik L05 als Gewässerbiotoptypen aufgenommen sind, werden im LBP durch die Maßnahme V22.3 „Wiederherstellung von Gräben und Gewässern“ ausgeglichen.

Für alle weiteren oberirdischen Gewässer, die nicht dauerhaft wasserführend sind und somit bei den Ergebnissen der Biotoptypen (BTT) kein Gewässerbiotop darstellen, gilt die „Allgemeine Vermeidungsmaßnahme Wasser“ (V6) zum Gewässerschutz.

Die Maßnahme V6 ist nicht ortsspezifisch, sondern gilt für jeden Maßnahmenplan im Teil I Anlage 01.

Mit Einhaltung dieser Maßnahmen zum Gewässerschutz wird das Verschlechterungsverbot nach § 27 Abs. 1 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) eingehalten.

Bei den zusätzlich beantragten Maßnahmen handelt es sich um Maßnahmen gem. § 36 Abs. 1 WHG, die in eine Entscheidung nach Planfeststellungsrecht ein konzentriert werden.

Im Folgenden sind alle aktuell betroffenen, zu verrohrenden, oberirdischen Gewässer als Bildausschnitt dargestellt. Hierbei repräsentiert ein Punkt sämtliche notwendigen Verrohrungen innerhalb des betroffenen Flurstücks.

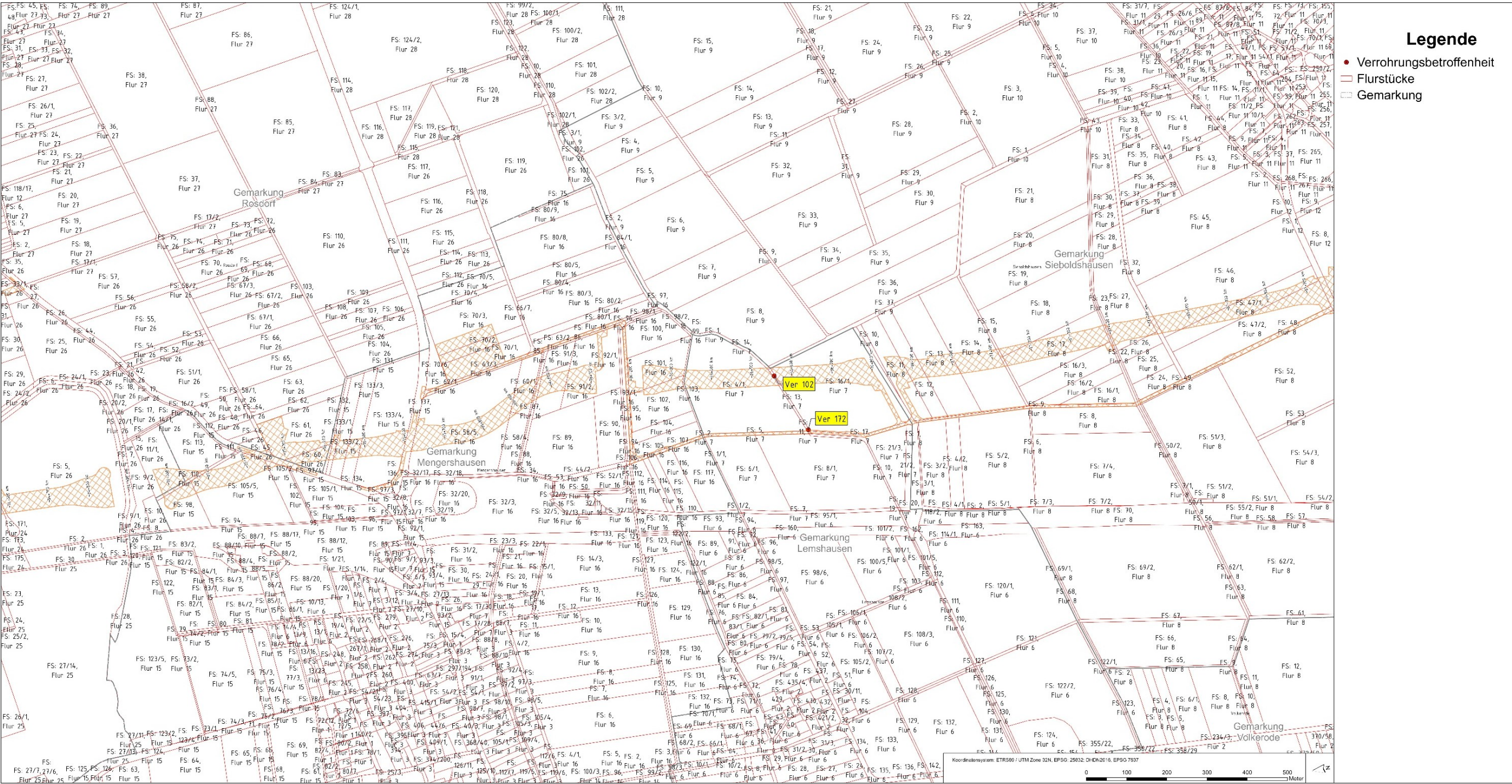


Abbildung 1: Markierung betroffener Flurstücke durch Verrohrungen

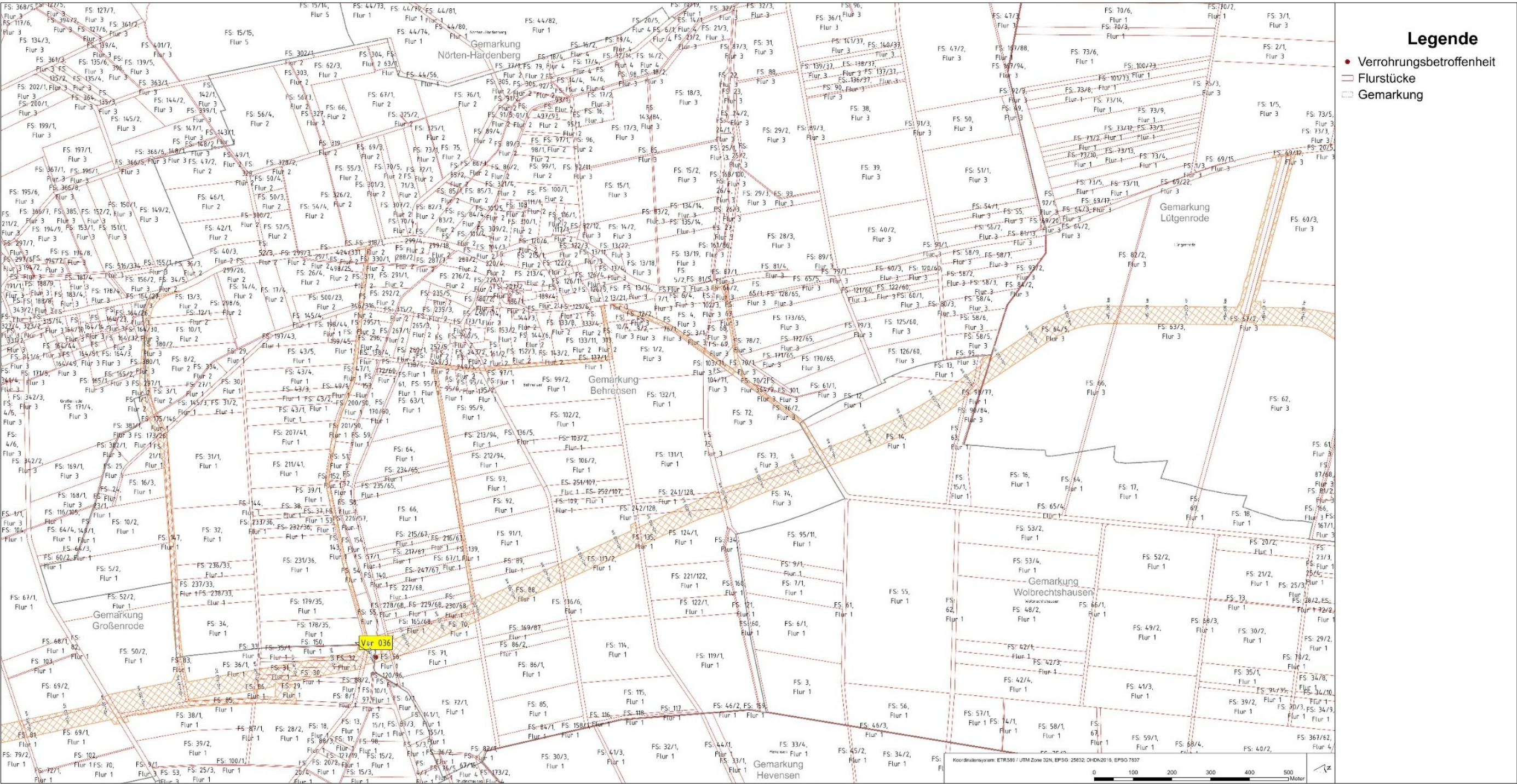


Abbildung 2: Markierung betroffener Flurstücke durch Verrohrungen